

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Dresden.
Dresdner



Anlage 1 Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen verpflichten sich die Fahrbetriebe in Dresden, folgende Vorgaben einzuhalten:

A. Pferde:

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut genährte und gepflegte Pferde ab einem Alter von drei Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für die Personenbeförderung geeignet sind.
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
3. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.
4. Jedes Pferd ist mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag zu versehen, welcher den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigt sowie ein sicheres Fußgehen bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleistet.
5. a) Die Einsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten. Alternativ muss den entsprechenden Pferden eine Ruhepause von mindestens 24h gewährt werden.

b) Während des Einsatzes sind Pausen zur ungestörten Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Pausenzeiten ergeben sich zwangsweise durch das Be- und Entladen der Gäste. Diese betragen mindestens 15 - 20 Minuten nach jeder Runde. Erreicht die Temperatur ab 10:00 Uhr morgens kontinuierliche Werte von über 25°C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.
6. Am Standplatz ist durch den Pferdefuhrwerksbetreiber/Gespannführer eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen. Ein Tränkeimer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
7. Jeder Gespannführer verpflichtet sich, für die Beräumung von Pferdeäpfeln in eigener Zuständigkeit zu sorgen. Der Einsatz von Kotsäcken bzw. Kotkeschern wird bevorzugt.
8. Jeder Gespannführer verpflichtet sich, den Urin seiner Pferde mit klarem bzw. mit einem biologisch abbaubaren Geruchsstoff versetztem Wasser (z. B. DanClorix, Hygienereiniger) vom Untergrund zu entfernen.

B. Fahrer/ FahrerIn:

9. Es dürfen nur Fahrer/ Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerkes verfügen. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch Vorlage eines *Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse IV* oder Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung. Der Sachkundenachweis ist vom Fahrer bzw. von der FahrerIn mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
10. Nach Inkrafttreten der Leitlinien dürfen bereits für den Betrieb tätige Fahrer/ Fahrerinnen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ihre Tätigkeit nur dann fortführen, wenn sie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zum DFA Klasse IV und innerhalb einer Frist von 6 Monaten die erfolgreich abgelegte Prüfung zum DFA Klasse IV nachgewiesen haben.
11. Es dürfen nur Fahrer/ Fahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
12. Ein sachkundiger Beifahrer sollte das Gespann begleiten.

C. Kennzeichnung und Dokumentation:

13. Die Erlaubnis gemäß § 11 TSchG oder eine Kopie davon ist auf jedem Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
14. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; z.Zt. sind danach die Equidenpässe oder Kopien der Equidenpässe mitzuführen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
15. An jedem Pferdefuhrwerk ist zur Identifizierung ein Schild gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Name des Betriebes
 - Nummer des Pferdefuhrwerkes, falls der Betrieb über mehrere Pferdefuhrwerke verfügt
 - Telefonnummer des Betriebes
16. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 2 enthält.
17. Vor der Ausfahrt sind Zaum, Gebiss, Leinen und Geschirr zu überprüfen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
18. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

D. Pferdefuhrwerke:

19. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsstation einer technischen Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Die höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl bzw. das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist dabei festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsprüfung hat bei Bedarf, spätestens jedoch gemäß den Angaben im letzten Prüfbericht stattzufinden.

▪

▪

▪